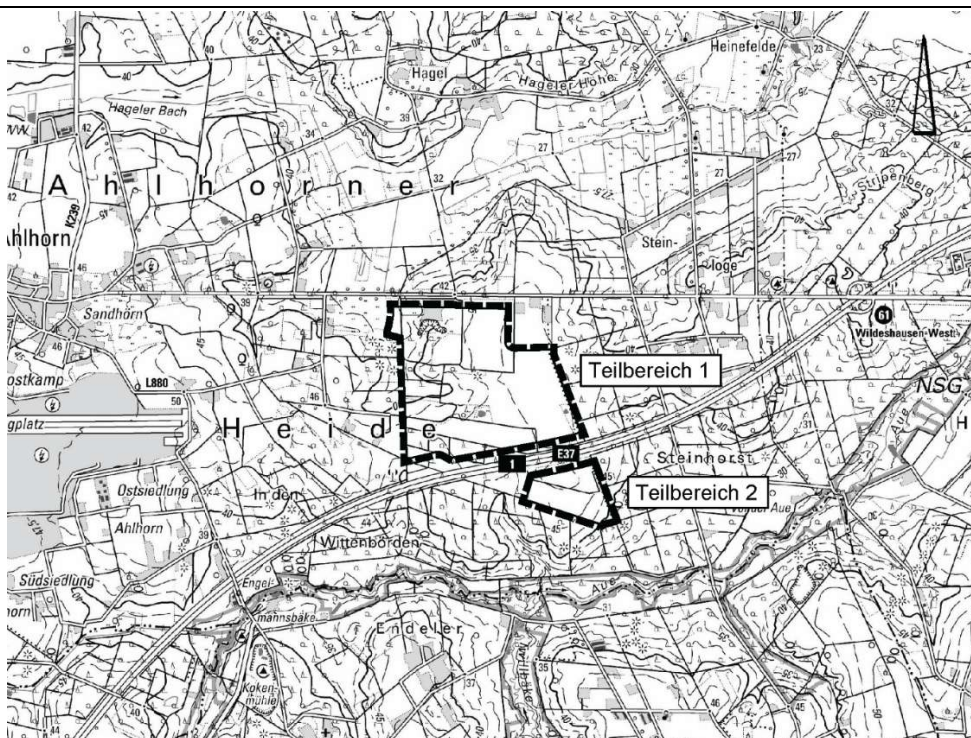


Gemeinde Großenkneten

Landkreis Oldenburg

104. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Energiepark Steinloge“



Begründung

**Grundzüge der
Planung**

April 2024

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	1
---	----------

–

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Teil I: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

Der Krieg in der Ukraine hat zur Verschärfung der Energieversorgungslage in Europa und zu deutlichen Preissteigerungen auf den Energiemärkten geführt. Die Bundesregierung hat angesichts der Klimakrise und der Energiekrise die rechtlichen Voraussetzungen für einen zügigen und konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Windenergie an Land geschaffen. In § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Nach dem WindBG sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der **Bundesfläche** für Windkraftanlagen (Bemessungsgrundlage „Rotor out“) ausgewiesen sein. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der Bundesländer liegt der Flächenbeitragswert für **Niedersachsen** bis Ende 2027 bei 1,7 % und bis Ende 2032 bei 2,2 %. In Niedersachsen werden die Träger der Regionalplanung zur Ausweisung der Windenergiegebiete unter Vorgabe regionaler Teilflächenziele verpflichtet.¹

- ⇒ Ist das **Flächenziel erreicht**, entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie. Die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann also zur Erreichung der Flächenziele auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.
- ⇒ Ist das **Flächenziel verfehlt**, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig.

Nach dem für Niedersachsen vorliegenden Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) vom 17.04.2024 hat der Landkreis Oldenburg ein Teilflächenziel von 2,10 % der Landkreisfläche bis zum 31.12.2027 und von 2,72 % der Landkreisfläche bis 31.12.2032 für die Windenergienutzung bereitzustellen. Ist das Flächenziel erreicht, entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie. Die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen kann also durch die Erreichung der Flächenziele auf bestimmte Bereiche beschränkt werden. Ist das Flächenziel verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig.

Gemäß § 245 e BauGB besteht die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiterhin, wenn die Flächennutzungsplanung bis zum 01. Februar 2024 wirksam geworden ist. Die Rechtswirkungen entfallen, soweit der Flächenbeitragswert festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des Jahres 2027. Spätestens am Ende des Jahres 2027 entfällt damit die kommunale Ausschlusswirkung über den Flächennutzungsplan. Die Ausschlusswirkung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB für raumbedeutsame Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB außerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete wirkt nur, soweit keine wirksame Steuerung der Windenergie durch die Landes- oder Regionalplanung in Form von Zielen der Raumordnung gemäß § 35 (3) Satz. 3 BauGB besteht.

¹ Das Land Niedersachsen hat bisher noch kein konkretes Flächenziel für den Landkreis Oldenburg benannt.

Mit der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die Gemeinde Großenkneten ihren kommunalen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz sowie zur Erreichung der Teilflächenziele erhöhen. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem neu eingeführten § 245e Baugesetzbuch die Möglichkeit zusätzlicher Sonstiger Sondergebiete für die Windenergienutzung geschaffen, ohne das bisherige Planungskonzept in Frage zu stellen. Für den Fall, dass in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden, stellt der neue § 245e Abs. 1 BauGB klar, dass sich die Abwägung auf die Belange beschränkt, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Voraussetzung ist, dass die „Grundzüge der Planung“ erhalten bleiben. Hiervon ist nach der Neuregelung regelmäßig auszugehen, *wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden* (zur Berechnung siehe unten).

Die Gemeinde Großenkneten hat in ihrem wirksamen Flächennutzungsplan (98. Änderung des Flächennutzungsplanes) bereits insgesamt vier Sonstige Sondergebiete für die Windenergie ausgewiesen. Diese weisen zusammen eine Flächengröße von 402,6 ha auf.

Mit der geplanten 104. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen nach aktuellem Planungsstand ca. 121,5 ha zusätzliche Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Damit würde das 25-%-Kriterium geringfügig überschritten werden (ca. 30,2 %). Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob die aktuell dargestellte Fläche beibehalten werden kann oder eine Verkleinerung im Sinne des 25-%-Kriteriums erfolgen muss.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Großenkneten sind zur Steuerung der Windenergienutzung bereits die folgenden vier Änderungsbereiche als Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung dargestellt. Diese haben eine Gesamtgröße, wie bereits oben erwähnt, von ca. 402,6 ha.

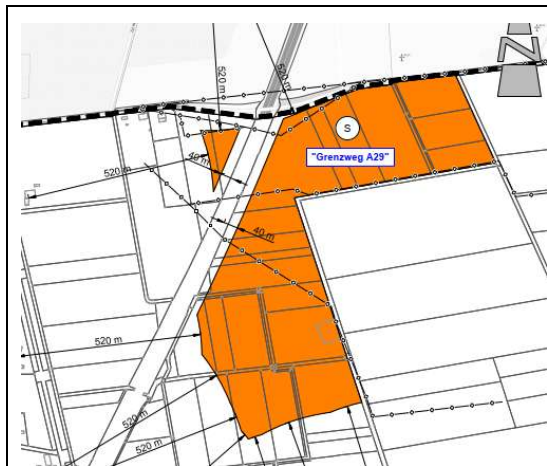


Abbildung 1: Teilbereich 1 der 98. FNP-Änderung

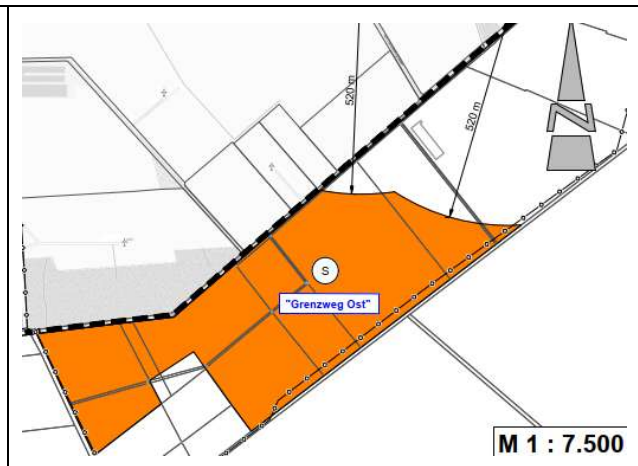


Abbildung 2: Teilbereich 2 der 98. FNP-Änderung



Abbildung 3: Teilbereich 5 der 98. FNP-Änderung

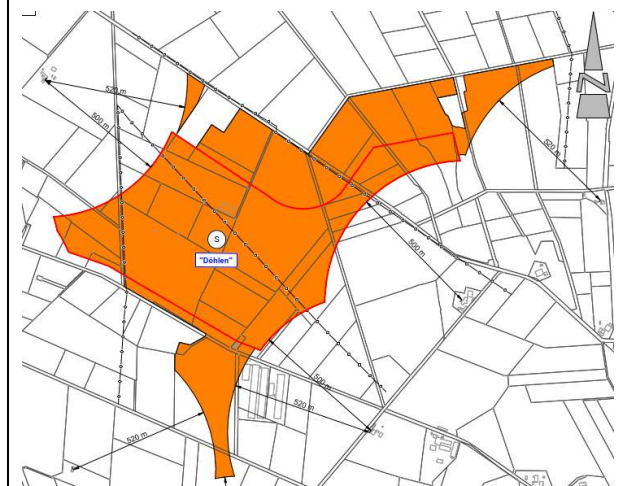


Abbildung 4: Teilbereich 4 der 98. FNP-Änderung

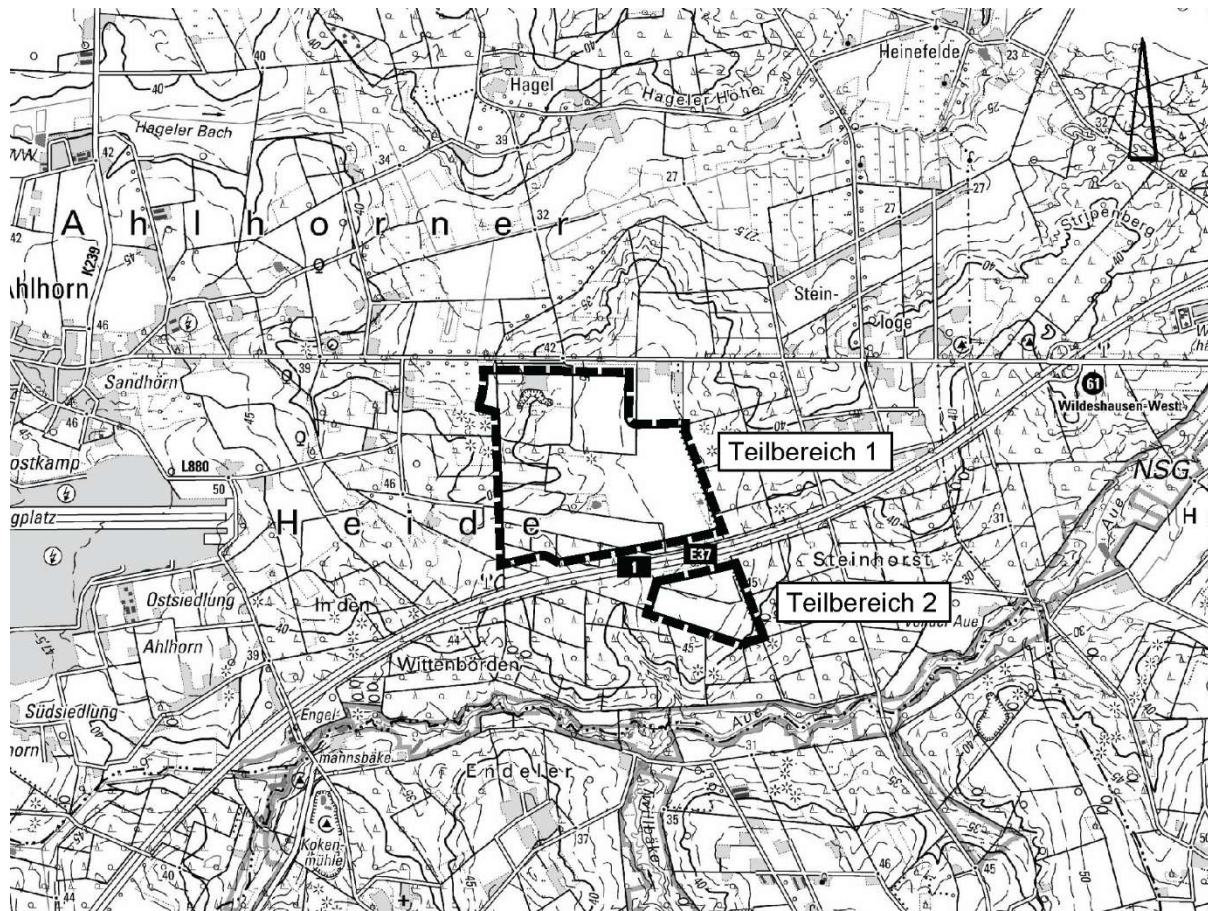
Die genannten, für die Windenergienutzung dargestellten Teilflächen sollen nunmehr mittels der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes durch eine weitere Teilfläche (2 Teilbereiche) im Osten des Gemeindegebietes ergänzt werden. Dazu soll das „Sondergebiet Energiepark Steinloge“ planungsrechtlich ausgewiesen werden.

Der Änderungsbereich besteht aus zwei Teilflächen:

Teilbereich 1 Nord: nördlich der Bundesautobahn A 1 und südlich der Wildeshäuser Straße mit einer Gesamtgröße von ca. 137,5 ha, davon ca. 26,9 ha Wald, ca. 7,4 ha Fläche für die Landwirtschaft, 1,5 ha Naturdenkmal.

Teilbereich 2 Süd: südlich der Bundesautobahn A 1 mit einer Gesamtgröße von ca. 21,0 ha,

Zur Abgrenzung der Teilbereiche wurden im Wesentlichen die Schutzbelange des Menschen und von wesentlichen Infrastruktureinrichtungen (Bundesautobahn, Wildeshäuser Straße) durch entsprechende Abstände herangezogen.



Übersichtsplan zum Bereich der 104. Flächennutzungsplanänderung

Im Zuge dieser 104. Änderung gilt das Rotor-Out-Prinzip, d.h. es muss nur der Turmfuß der Windenergieanlage innerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete errichtet werden. Der Rotor darf die Grenzen der dargestellten Sonstigen Sondergebiete überstreichen.

Ein Vorhabenträger aus der Region plant im Änderungsbereich die Errichtung von insgesamt bis zu acht Windenergieanlagen.

Im weiteren Verfahren ist die Planung zu konkretisieren. Dabei sind insbesondere hinsichtlich der artenschutzfachlichen Bewertungen entsprechende Gutachten auszuwerten. Diese Gutachten werden aktuell durch einen Vorhabenträger erstellt und werden im weiteren der Gemeinde zur Auswertung zur Verfügung gestellt.

Die Änderungsbereiche liegen vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG OI 00034 „Auetal, Holzhauser Heide, Steinhorst, Ahlhorner Heide“. Die Schutzgebietsverordnung ist seit dem 10.04.1976 wirksam. Gemäß des 4. Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20.07.2022, Art. 1 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, ist dem § 26 BNatSchG ein Absatz 3 angefügt worden. Danach sind Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten. In den weiteren Ausführungen des Absatzes 3 werden die Zulässigkeitsvoraussetzungen konkretisiert, die im vorliegenden Fall jedoch nicht zutreffen.

Im zentralen Bereich der Teilfläche 1 liegt das Naturdenkmal ND OL 00077 „Lickschlatt“. Die Schutzgebietsverordnung ist seit dem 09.04.1983 wirksam. Das Naturdenkmal ist im Änderungsbereich nachrichtlich übernommen worden und von der Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes für die Windenergie ausgespart worden.

Im Vorfeld der Planung ist eine Abfrage von Infrastruktureinrichtungen über das Portal bil-leitungsauskunft.de erfolgt. In diesem Zusammenhang hat die Gasunie auf eine bestehende Gasleitung „ELT 0040.000 Dötlingen – Visbek Erdgastransportleitung der Gasunie“ im Teilbereich 1 hingewiesen, die das Plangebiet von Nordost nach Südwest kreuzt. Zur Leitungstrasse sind beidseitig Sicherheitsabstände von 35 m berücksichtigt worden. Dieser Korridor wird als Fläche für die Landwirtschaft/Wald dargestellt, so dass hier keine Windenergieanlagen ihren Standort finden können.